

# Tarif der Jungfrau Ski Region (AGB JSR 2025/26)

DEUTSCHE VERSION: [jungfrau.ch/agb](http://jungfrau.ch/agb) | ENGLISH VERSION: [jungfrau.ch/gtc](http://jungfrau.ch/gtc) | FRENCH VERSION: [jungfrau.ch/cgv](http://jungfrau.ch/cgv)

## Allgemeines

- Unter der Marke Jungfrau Ski Region bilden mehrere Anbieter, darunter namentlich die Firstbahn AG, Gondelbahn Grindelwald – Männlichen AG, Luftseilbahn Wengen – Männlichen AG, Wengernalpbahn AG, die Schilthornbahn AG, Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren AG, Berner Oberland-Bahnen AG, Jungfraubahn AG, Grindelwald Sports AG, Skilift Bumps AG, Genossenschaft Skischule Wengen, einen Abonnementsverbund. Sämtliche Unternehmen sind für den Betrieb der Anlagen und Pisten eigenständig verantwortlich. Der Transportvertrag ist direkt mit dem/der Saisonpassinhaberin und der jeweiligen Betreiberin der Anlage abgeschlossen. Diese ist für die gehörige Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig. Ebenso besorgt sie den notwendigen technischen Unterhalt der Anlagen und die Verkehrssicherungspflicht (Pisten- und Lawinen Dienst). Entsprechend werden Haftungsfragen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Skunfällen, von der jeweiligen Unternehmung, in deren Hoheitsgebiet oder auf deren Anlage der Vorfall passiert ist, behandelt.
  - Mit dem Kauf eines Skipasses erkennt der/die Saisonpassinhaberin die nachstehenden Nutzungsbedingungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb.
  - Skipasse sind persönlich und nicht übertragbar. Punktekarten können von mehreren Personen verwendet werden. Sie laufen drei Jahre nach Verkaufsdatum ab und dürfen nur während der Wintersaison benutzt werden.
  - Skipasse berechtigen zur uneingeschränkten Nutzung der Transportunternehmen sowie der Schneesportabfahrten der Jungfrau Ski Region. Besondere Bestimmungen für den Zugang zu Anlässen, namentlich das Lauberhornrennen, bleiben vorbehalten. Im Ticket inbegriffen sind die Berner Oberland-Bahnen, das Skibusnetz Grindelwald, sowie die Ortsbuslinien Lauterbrunnen, Wander- und Schlittelpässe (ab 2 Tage) ermöglichen die kostenlose Fahrt von Grindelwald zur Bussalp. Das Saisonabonnement berechtigt zusätzlich zur Benützung der TV Libero-Zonen 750, 820, 821 und 822 und ist gültig für Schul- und Berufsfahrten innerhalb dieses Geltungsbereiches.
  - Skipasse sind für Extra- und Abendfahrten nicht gültig.
  - Bei Skipassen, deren Gültigkeit sich über mehrere Tage erstreckt, beginnt die Gültigkeit um 00 Uhr des ersten Tages und endet um 24 Uhr des letzten Tages.
  - Das Saisonabonnement inkl. Berechtigung für Schul- und Berufsfahrten ist ab dem 1. November 2025 bis 30. April 2026 gültig.
- Während der darauf folgenden Sommersaison vom 1. Mai 2026 bis 31. Oktober 2026 dient das Saisonabonnement als persönliches Halbtaxabonnement auf folgenden Strecken der Jungfrau Region:
- Interlaken Ost–Grindelwald
  - Interlaken Ost–Lauterbrunnen
  - Grindelwald–Kleine Scheidegg–Lauterbrunnen
  - Grindelwald Terminal–Eigergletscher
  - Kleine Scheidegg–Eigergletscher
  - Eigergletscher–Jungfraujoch–Top of Europe
  - Grindelwald–First
  - Grindelwald–Männlichen
  - Wengen–Männlichen
  - Lauterbrunnen–Mürren via Grütschalp
  - Stechelberg–Mürren–Schilthorn
  - Mürren–Allmendhubel
  - Wilderswil–Schynige Platte
  - Interlaken–Harder Kulm
- Bei der Verwendung von halben gewöhnlichen Einzelbilletten gem. Tarif 600 für diese Strecken ist bei der Billettkontrolle das persönliche Saisonabonnement der vorangehenden Wintersaison als Ausweis dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
- Die Festlegung der Betriebszeiten der Pisten und Bahnen erfolgt nach Schneelage und Witterung durch die Betreibefirmen. Die Benutzung geschlossener Schneesportabfahrten ist untersagt. Geschlossene Anlagen und Abfahrten sind nicht markiert oder gesichert und eine widerrechtliche Nutzung birgt hohe Gefahr.
  - Skipasse berechtigen ausschliesslich zur Fahrt in der 2. Klasse. Wird ein Platz in der 1. Klasse in Anspruch genommen, muss die halftige Preisdifferenz als Klassenwechselgebühr beglichen werden.
  - Skipasse sind bei Transportunternehmungen ohne elektronische Leservorrichtung unaufgefordert vorzuweisen. Im Falle eines Online-Kaufs legitimiert sich der/die Saisonpassinhaberin anhand einer Kaufbestätigung. Zusammen mit der Kaufbestätigung ist immer auch ein Identitätsausweis mitzuführen.
  - Bei Saisonabonnements wird ein Foto zur Erstellung benötigt. Die elektronisch aufgenommenen Personaldaten werden in einer Datenbank gespeichert. Bei der Passierung von Leservorrichtungen erscheint das Foto des Inhabers auf einem internen Computer.
  - Die Junior- und Kinder-Mitfahrkarte ist in Kombination mit einem Skipass nicht gültig.

## Sicherheit auf der Piste

- Die Nutzung der Schneesportabfahrten erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere ist dabei dem eigenen Können und den herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten.
- Anweisungen der Pisten- und Rettungsdienste ist Folge zu leisten.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und somit gesperrt.
- Bei rücksichtlosem Verhalten (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachtungen von Signalen, Weisungen und Absperrungen, bei Befahren von Wald- und Wildschutzzonen sowie lawinengefährdeten Hängen) kann der Fahrerweis bis zum Saisonsende entzogen werden.
- Verunfallt der/die Saisonpassinhaberin in einem der Skigebiete und muss deshalb der Rettungsdienst der Bergbahngesellschaften aufgeboten werden, wird dem/der Saisonpassinhaberin bei einer ordentlichen Rettung auf der Skipiste ein Betrag von maximal CHF 260.– zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (Helikoppterverbote, Arzt, Alpine Rettung usw.) sind direkt durch den/die Saisonpassinhaberin zu bezahlen. Allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber einer Unfallversicherung ist Sache des Saisonpassinhaber. Beim Kauf des Skipasses kann eine Versicherung zur Deckung von Unfall und Krankheit abgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach dem Kauf des Skipasses ausgeschlossen.

## Umtausch/Rückertattung

- Ein Umtausch oder eine Rückertattung des Skipasses ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Unfall und Krankheit besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückertattung. Beim Kauf des Skipasses kann eine Versicherung zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden.<sup>1</sup> Ein nachträglicher Abschluss der Versicherung ist nicht möglich.
- Es entsteht keinerlei Anspruch auf Rückertattung bei Betriebsunterbrüchen oder freiwilligen Schliessungen oder Teilschliessungen. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen: Technische Betriebsunterbrüche und bei Schliessung der Skigebiete oder Teilen von Skigebieten aus Witterungsgründen, Schneemangel, Lawinengefahr, vorzeitiger Absperrung der Skipisten, behördlich angeordneten Schliessungen etc. Besondere Veranstaltungen können die Absperrung gewisser Teile der Skirena und die Errichtung eines Zuschauerteils nach sich ziehen. Der Skipass gewährt keinen Zugang zu solchen Veranstaltungen. Die kommunizierten Betriebszeiten der Wintersportanlagen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Schnei- und Pistenverhältnisse.
- Verlorene Skipasse werden grundsätzlich nicht ersetzt. Geschlossene Anlagen und Abfahrten sind nicht markiert oder gesichert und eine widerrechtliche Nutzung birgt hohe Gefahr. Dies gilt insbesondere für Fahrweise mit einer Geltungsdauer von zwei Tagen oder weniger. Bei Skipassen mit längerer Laufzeit wird ein neues Exemplar erstellt. Dazu ist der Kaufbeleg erforderlich. Es obliegt dem Käufer zu beweisen, dass er Inhaber des Ausweises war. Bei Saisonabonnements fällt zudem eine Gebühr von CHF 5.– an.

## Kontrolle/Missbrauch/Fälschung

- Der Skipass darf ausschliesslich von der berechtigten Person verwendet werden.
- Wer bei einer Kontrolle keinen gültigen Skipass vorweist, hat eine Tageskarte zum Normaltarif zu bezahlen und wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gem. Tarif 600.5 behandelt. Wer der/die Saisonpassinhaber:in zum massgebenden Zeitpunkt im Besitz eines gültigen Ausweises, kann er dieses innerhalb von sieben Tagen vorzeigen und eine Rückertattung der Tageskarte, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 verlangen.
- Handlungen eines/einer Saisonpassinhaber:in in der Absicht, sich oder eine andere Person unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmungen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch.
- Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Skipass oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde.
- Missbräuchlich verwendete, gefälschte bzw. gesperrte Skipasse werden bis zum Saesonende eingezogen. Ein ordentlicher Tagesskipass muss gelöst werden. Im Falle eines

<sup>1</sup> Die Versicherung wird durch den Abonnements-Besitzer mit dem Skipassversicherer Solid AB, Route de la Fondière 2, 7105 Freiburg ([www.skicare.ch](http://www.skicare.ch)) abgeschlossen. Beim Abschluss einer Versicherung gelten die Bestimmungen von Solid AB. JSR ist Wiederverkäufer. Nachträgliche Versicherungsabschlüsse oder Rücktritte sind über JSR nicht möglich. Forderungen gegenüber Solid AB sind durch den Abonnements-Besitzer direkt mit Solid AB zu koordinieren und können nicht über JSR abgewickelt werden.

Misbrauchs wird überdies ein Zuschlag von CHF 200.– erhoben. Bei einer Fälschung beträgt der Zuschlag CHF 400.–. Der Personentarif 600.5 findet bei abgeltungsberechtigten Strecken.

27. Wer die bereits erwähnten Beträge nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Andernfalls kann der/die Saisonpassinhaber des Skigebiets verwiesen werden. Bei Bestellung einer Sicherheit hat die Zahlung innert drei Tagen zu erfolgen. Ansonsten wird der Fall der Geschäftsstelle weitergeleitet und weitere Gebühren können erhoben werden.
28. Der unvollendete Versuch einer Fälschung oder missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen.
29. Die Einleitung zusätzlicher zivil- und strafrechtlicher Schritte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### Datenschutz und Kundendaten

30. Die beteiligten Unternehmen verpflichteten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmassstäben, zur Verbesserung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten

und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die beteiligten Unternehmen im Abonnement JSR in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die beteiligten Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiterzugeben. Bei Fragen oder Anregungen zum Datenschutz können Sie sich an unseren betrieblichen Datenschutzauftragten wenden. Entweder per Post an: Jungfrau Ski Region, Datenschutz, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken oder per E-Mail an: [datenschutz@jungfrau.ch](mailto:datenschutz@jungfrau.ch).

#### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

31. Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Jungfrau Ski Region und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht.
32. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist der Sitz der jeweiligen Verkaufsstelle massgebend. Für Skipasskäufe über das Internet gilt der Sitz der Jungfraubahnen Management AG in Interlaken, Schweiz als Verkaufsstelle
33. Die Anwendung des «Wiener Kaufrechts» (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Version September 2025

## AGB Miete von Skidepots

### 1. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 1.1 Die Skidepots (Raum A und B im Terminal in Grindelwald) dürfen ausschliesslich zur Hinterlegung von Schneesporthausrüstungen genutzt werden. Sie dürfen nicht als Mittel für den Warenhandel oder zur Deponierung von Gegenständen zur Abholung für Dritte verwendet werden.
- 1.2 Der Nutzer muss sicherstellen, dass das Skidepot ordnungsgemäss verschlossen wurde, bevor er den Standort verlässt.
- 1.3 Das Einstellen folgender, nicht abschliessend aufgelisteter, Gegenstände in die Skidepots ist verboten:
  - Wertsachen und Gegenstände, die keine Sportausrüstung darstellen, insbesondere Bargeld, Kreditkarten, Urkunden, Wertpapiere, Edelmetalle oder -steine, Schmuck, Antiquitäten oder Kunstgegenstände, sowie Computer oder Smartphones;
  - Schlüssel (z. B. für Fahrzeug, Wohnung) und ähnliche Gegenstände zur Öffnung von Schliessereinrichtungen;
  - Leicht verderbliche oder überliechende Lebensmittel/Gegenstände;
  - Lebende Tiere;
  - Gegenstände, die unter waffenrechtliche oder gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen, wie feuer- oder explosionsgefährliche Gegenstände.
- 1.4 Dem Nutzer wird zudem in seinem eigenen Interesse empfohlen, Gegenstände, die für ihn persönlich von (materialiem oder ideellem) Wert sind (z. B. persönliche Fotos, Andenken, Tagebücher) nicht in den Skidepots aufzubewahren.

### 2. Nutzungsdauer und nutzungsende

- 2.1 Die Skidepots im Raum A sind während den Öffnungszeiten des Terminals und die Skidepots im Raum B rund um die Uhr zugänglich. In beiden Räumen können die Skidepots unter Vorbehalt der Nutzungsbestimmungen genutzt werden.
- 2.2 Die Miete beginnt am ersten Buchungstag um 08:00 Uhr und endet am letzten Buchungstag um 18:00 Uhr. Eine Verlängerung der Miete ist nur während der laufenden Nutzungsdauer möglich.
- 2.3 Bei Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Skidepot vollständig zu entleeren und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.
- 2.4 Wird das Skidepot nach Erreichen des letzten Buchungstages nicht durch den Nutzer geleert, wird dies durch das Personal der Jungfraubahnen vorgenommen und der

Inhalt während 3 Tagen zur Abholung im Terminal Grindelwald unter Verrechnung der entsprechenden Skidepotmiete aufbewahrt. Danach werden die Gegenstände an die SBB Fundzentrale überführt und unterliegen den dort geltenden Aufbewahrungsbestimmungen.

### 3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Preis der Skidepots hängt von der Dauer der Nutzung ab und ist in Schweizer Franken angegeben.
- 3.2 Die Buchung erfolgt entweder online, an den Ticketautomaten oder an einer Verkaufsstelle der Jungfraubahnen und kann mit den gängigsten Kredit- und Debitkarten bezahlt werden.  
An den Verkaufsstellen kann zusätzlich mit Bargeld oder Reka bezahlt werden.

### 4. Störungen und Probledbehebung

- 4.1 Kann der Kunde das Skidepot nicht mehr öffnen (z.B. wegen Überschreitung der maximalen Nutzungsdauer etc.), kann eine Notöffnung der Skidepots durch das Personal der Jungfraubahnen ausschliesslich während den Öffnungszeiten des Terminal erfolgen.
- 4.2 Voraussetzung für die Öffnung des Skidepots ist die genaue Beschreibung der eingestellten Gegenstände durch den Nutzer im Vorfeld (z.B. Farbe und Art des Gegenstandes) und die Angabe der Skidepot Nummer.

### 5. Haftung

- 5.1 Die Haftung der Grindelwald Grund Infrastruktur AG für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die Grindelwald Grund Infrastruktur AG haften nicht, wenn der Zugang zum Skidepot wegen eines technischen Fehlers oder anderer nicht zu vertretenden Umstände vorübergehend nicht möglich ist (z.B. Ausfall des Internets, Bedienungsfehler). Die Grindelwald Grund Infrastruktur haften zudem nicht für Folgekosten, welche entstehen, wenn ein Depot außerhalb der Terminal Öffnungszeiten nicht geöffnet werden kann.
- 5.3 Für unzulässig eingestellte Gegenstände im Sinne von Ziffer 1.5 ist jede Haftung ausgeschlossen.
- 5.4 Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden an der Skidepotanlage.

Version August 2025

## Winterskipass-Versicherung

Der Winterskipass der Jungfrau Ski Region wird im Falle von Krankheit und Unfall nicht rück erstattet. Das Abschliessen einer Versicherung beim Kauf des Skipasses wird daher empfohlen. Versicherungskosten: CHF 63.- / Saison

Bei Unfall oder Krankheit werden Ihnen somit folgende Leistungen anteilmässig zurückerstattet:

- Rückerstattung des Skipasses
- Rückerstattung der Skilektionen
- Rückerstattung der Skimiete

Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach dem Kauf des Skipasses ausgeschlossen. Weitere Infos: [www.skicare.ch](http://www.skicare.ch)

## Betriebsdaten Wintersaison 2025/26

Bei entsprechenden Schnee- und Pistenverhältnissen sind die Wintersportanlagen während der Saison 2025/2026 wie folgt geöffnet:

	Saisonstart	Saisonschluss
Kleine Scheidegg	15. November 2025	26. April 2026
Mürren - Schilthorn	22. November 2025	26. April 2026
Männlichen	13. Dezember 2025	6. April 2026
Grindelwald-First	20. Dezember 2025	6. April 2026

Bei guten Schneeverhältnissen sind gewisse Anlagen bereits an den Wochenenden im November 2025 in Betrieb (nur Samstag/Sonntag). Entsprechende Informationen sind unter [jungfrau.ch/wintersportinfo](http://jungfrau.ch/wintersportinfo) zu finden.

## First Flyer und First Glider

Nutzen Sie die Gelegenheit und geniessen Sie einen Flug mit dem First Flyer oder First Glider. Gesichert am Seil schweben Sie mit bis zu 83 Stundenkilometer zu Tal und geniessen dabei die herliche Winterstimmung auf Grindelwald-First. Beide Angebote können mit einem Saisonabonnement oder Skipass ab 1 Tag kostenlos benutzt werden.